

Sitzungsvorlage Nr. 1606/2018



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	24.07.2018	öffentlich

Errichtung eines Gartenhauses mit Terrasse, Lerchenstraße 6 in Oberndorf

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Gartenhauses mit Terrasse auf dem Grundstück Lerchenstraße 6 in Oberndorf wird hergestellt.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage ist nicht zulässig.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, auf der Südseite des Grundstücks Lerchenstraße 6, Flst. Nr. 62/1 in Oberndorf ein 7,44 m langes und 2,95 m breites Gartenhaus mit Terrasse zu errichten. Das Gartenhaus hat eine Höhe von 2,23 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weiler“ aus dem Jahr 1968.

Das Gartenhaus ist außerhalb der Baugrenze in nicht überbaubarer Grundstücksfläche vorgesehen. Im Bebauungsplan wird bei den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 5 ausgeführt: Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Gartenhaus fügt sich städtebaulich ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage ist nicht zulässig.

Anlage/n:

1 Lageplan, Grundriss, Ansichten